

<p align="center">Alte Fassung: Satzung der Stadt Bielefeld über die Entwässerung der Grundstücke (Entwässerungssatzung) vom 26.06.2007</p>	<p align="center">Begründung der Änderungen:</p>	<p align="center">Neue Fassung: 1. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Bielefeld über die Entwässerung der Grundstücke (Entwässerungssatzung) vom 26.06.2007 vom 2010</p>
<p>Aufgrund der §§ 7, 8, 9 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2005 (GV. NRW. S. 498) in Verbindung mit den §§ 51 bis 63 und 161 a des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (SGV. NRW. 77), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2005 (GV. NRW. S. 463) hat der Rat der Stadt Bielefeld in seiner Sitzung am 26.06.2007 folgende Satzung beschlossen:</p> <p align="center">Satzung der Stadt Bielefeld über die Entwässerung der Grundstücke (Entwässerungssatzung) vom 26.06.2007</p> <p>§ 3 Geltungsbereich</p> <p>(1) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten für die öffentliche Abwasserbeseitigung.</p> <p>(2) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten nicht</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. für die Entsorgung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben, 2. für das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende Abwasser (mit Ausnahme des häuslichen Abwassers), das im Rahmen der pflanzenbedarfsgerechten Düngung auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit im Einklang mit den wasserrechtlichen, abfallrechtlichen, naturschutzrechtlichen und immissionsschutzrechtlichen Bestimmungen 	<p>1. Klarstellende Änderung. Auch die Abwasserleitungen, die Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben Abwasser zuführen, sind einer Dichtheitsprüfung zu unterziehen.</p>	<p>Aufgrund der §§ 7, 8, 9 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2009 (GV. NRW. S. 380) in Verbindung mit den §§ 51 bis 63 und 161 a des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW. S. 926 / SGV. NRW. 77), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.12.2009 (GV. NRW. S. 764) hat der Rat der Stadt Bielefeld in seiner Sitzung am 25.02.2010 folgende Änderungssatzung beschlossen:</p> <p align="center">Artikel 1</p> <p>Die Satzung der Stadt Bielefeld über die Entwässerung der Grundstücke (Entwässerungssatzung) vom 26.06.2007 wird wie folgt geändert:</p> <p>1. § 3 erhält folgende Fassung:</p> <p>„§ 3 Geltungsbereich</p> <p>(1) <i>Diese Satzung regelt die öffentliche Abwasserbeseitigung sowie die Dichtheitsprüfung von privaten Abwasseranlagen.</i></p> <p>(2) Die Bestimmungen dieser Satzung - <i>mit Ausnahme des § 18</i> - gelten nicht</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. für die Entsorgung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben, <i>die durch eine gesonderte Satzung geregelt ist;</i> 2. für das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende Abwasser (mit Ausnahme des häuslichen Abwassers), das im Rahmen der pflanzenbedarfsgerechten Düngung auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder

<p style="text-align: center;">Alte Fassung: Satzung der Stadt Bielefeld über die Entwässerung der Grundstücke (Entwässerungssatzung) vom 26.06.2007</p>	<p style="text-align: center;">Begründung der Änderungen:</p>	<p style="text-align: center;">Neue Fassung: 1. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Bielefeld über die Entwässerung der Grundstücke (Entwässerungssatzung) vom 26.06.2007 vom 2010</p>
<p>aufgebracht wird,</p> <p>3. für unverschmutztes Abwasser, welches zur Gewinnung von Wärme abgekühlt wurde,</p> <p>4. wenn und soweit die Stadt von der Pflicht zur Abwasserbeseitigung freigestellt ist.</p> <p>§ 8 (3) Wird ein Grundstück an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen, sind vorhandene Abwassereinrichtungen wie Abwassergruben, Kleinkläranlagen, Sickereinrichtungen, Schlammfänge, alte Kanäle usw., soweit sie nicht Bestandteil der neuen Anlage werden, außer Betrieb zu setzen, zu entleeren, zu reinigen und zu beseitigen oder zu verfüllen. Kleinkläranlagen können einer anderen Nutzung (z. B. als Regenwasserzisterne) zugeführt und alte Kanäle lediglich abgemauert werden, wenn diese Maßnahme dem Wohl der Allgemeinheit nicht entgegensteht. Die Außerbetriebnahme einer Kleinkläranlage ist der Stadt schriftlich mitzuteilen.</p> <p>§ 10 Begrenzung des Benutzungsrechts</p> <p>(3) Abwasser darf in die öffentliche Abwasseranlage nur dann eingeleitet werden, wenn</p> <p>1. es in den Klärwerken, denen es zugeleitet wird, biologisch behandelbar ist und</p> <p>2. die im Abwasser enthaltenen Frachten die Leistungsfähigkeit der öffentlichen Abwasseranlage</p>	<p>2. Klarstellende Änderung. Die Meldepflicht nach Satz 3 ist entbehrlich und wird gestrichen, da bei der Abnahme eines Kanalanschlusses seitens der Stadtentwässerung bereits automatisch eine Prüfung der Außerbetriebnahme (Abbruch, Verfüllung) bzw. der Art der weiteren Nutzung (z. B. als Regenwasserzisterne) ehem. Kleinkläranlagen erfolgt.</p> <p>3. Die Stadt Bielefeld als Betreiber der öffentlichen Abwasseranlage erhält als Direkteinleiter eine Erlaubnis für das Einleiten von Abwasser in Gewässer nur, wenn sie ihrerseits darauf hinwirkt, dass die Indirekteinleitungen u. a. die Erfüllung der Anforderungen an die Direkteinleitung nicht gefährden.</p>	<p>gärtnerisch genutzte Böden ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit im Einklang mit den wasserrechtlichen, abfallrechtlichen, naturschutzrechtlichen und immissionsschutzrechtlichen Bestimmungen aufgebracht wird,</p> <p>3. für unverschmutztes Abwasser, welches zur Gewinnung von Wärme abgekühlt wurde,</p> <p>4. wenn und soweit die Stadt von der Pflicht zur Abwasserbeseitigung freigestellt ist.</p> <p>2. § 8 Abs. 3 erhält folgende Fassung: „ (3) Wird ein Grundstück an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen, sind vorhandene Abwassereinrichtungen wie Abwassergruben, Kleinkläranlagen, Sickereinrichtungen, Schlammfänge, alte Kanäle usw., außer Betrieb zu setzen, zu entleeren, zu reinigen und zu beseitigen oder zu verfüllen. Kleinkläranlagen <i>und abflusslose Gruben</i> können einer anderen Nutzung (z. B. als Regenwasserzisterne) zugeführt, alte Kanäle lediglich abgemauert <i>und sonstige Abwassereinrichtungen Bestandteil der neuen Anlage</i> werden, wenn diese Maßnahmen dem Wohl der Allgemeinheit nicht entgegenstehen.“</p> <p>3. § 10 Abs. 3 erhält folgende Fassung: „ (3) Abwasser darf in die öffentliche Abwasseranlage nur dann eingeleitet werden, wenn</p> <p>1. es in den Klärwerken, denen es zugeleitet wird, biologisch behandelbar ist und</p> <p>2. die im Abwasser enthaltenen Frachten die Leistungsfähigkeit der öffentlichen Abwasseranlage</p>

<p style="text-align: center;">Alte Fassung: Satzung der Stadt Bielefeld über die Entwässerung der Grundstücke (Entwässerungssatzung) vom 26.06.2007</p>	<p style="text-align: center;">Begründung der Änderungen:</p>	<p style="text-align: center;">Neue Fassung: 1. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Bielefeld über die Entwässerung der Grundstücke (Entwässerungssatzung) vom 26.06.2007 vom 2010</p>
<p>nicht überschreiten und</p> <p>3. die in der Anlage zu § 10 Abs. 3 festgesetzten Grenzwerte nicht überschritten werden.</p> <p>Der Nachweis der biologischen Abbaubarkeit ist erbracht, wenn der CSB-Abbaugrad und die Abbauproduktkonzentration des eingeleiteten Wassers mit dem von kommunalem Abwasser vergleichbar ist (Nachweis über die Untersuchungsmethode der Nr. 407 der Abwasserverordnung mit DIN EN 9888 in der jeweils gültigen Fassung).</p> <p>Die Anlage zu § 10 Abs. 3 ist Bestandteil dieser Satzung. Als Untersuchungsmethoden zur Ermittlung der Grenzwerte werden hiermit die jeweils geltenden Analyse- und Messverfahren nach der Anlage zu § 4 der Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserverordnung - AbwV) oder gleichwertige Verfahren nach Maßgabe der Merkblätter zur Analytischen Qualitätssicherung (AQS) der Länderarbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) in den jeweils geltenden Fassungen festgelegt. Für Parameter / Stoffe oder Stoffgruppen, die in der Anlage zur Abwasserverordnung nicht enthalten sind, sind die anzuwendenden Untersuchungsmethoden/DIN-, DIN EN- und DIN EN ISO-Normen in der Anlage zu dieser Satzung aufgeführt. Es ist unzulässig, ohne innerbetriebliche Notwendigkeit Abwasser zu verdünnen oder Abwasserteilströme innerbetrieblich zu vermischen, um Einleitungsverbote zu umgehen oder die Einleitungswerte einzuhalten. Dies gilt nicht für Sulfat, Temperatur und pH-Wert.</p> <p>Die Stadt kann das Benutzungsrecht davon abhängig machen, dass auf dem Grundstück eine Vorbehandlung oder eine Rückhaltung und dosierte</p>		<p>nicht überschreiten und</p> <p>3. die in der Anlage zu § 10 Abs. 3 festgesetzten Grenzwerte nicht überschritten werden und</p> <p><i>4. die Erfüllung der Anforderungen an die Direkteinleitung nicht gefährdet wird.</i></p> <p>Der Nachweis der biologischen Abbaubarkeit ist erbracht, wenn der CSB-Abbaugrad und die Abbauproduktkonzentration des eingeleiteten Wassers mit dem von kommunalem Abwasser vergleichbar ist (Nachweis über die Untersuchungsmethode der Nr. 407 der Abwasserverordnung mit DIN EN 9888 in der jeweils gültigen Fassung).</p> <p>Die Anlage zu § 10 Abs. 3 ist Bestandteil dieser Satzung. Als Untersuchungsmethoden zur Ermittlung der Grenzwerte werden hiermit die jeweils geltenden Analyse- und Messverfahren nach der Anlage zu § 4 der Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserverordnung - AbwV) oder gleichwertige Verfahren nach Maßgabe der Merkblätter zur Analytischen Qualitätssicherung (AQS) der Länderarbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) in den jeweils geltenden Fassungen festgelegt. Für Parameter / Stoffe oder Stoffgruppen, die in der Anlage zur Abwasserverordnung nicht enthalten sind, sind die anzuwendenden Untersuchungsmethoden/DIN-, DIN EN- und DIN EN ISO-Normen in der Anlage zu dieser Satzung aufgeführt. Es ist unzulässig, ohne innerbetriebliche Notwendigkeit Abwasser zu verdünnen oder Abwasserteilströme innerbetrieblich zu vermischen, um Einleitungsverbote zu umgehen oder die Einleitungswerte einzuhalten. Dies gilt nicht für Sulfat, Temperatur und pH-Wert.</p>

<p>Alte Fassung: Satzung der Stadt Bielefeld über die Entwässerung der Grundstücke (Entwässerungssatzung) vom 26.06.2007</p>	<p>Begründung der Änderungen:</p>	<p>Neue Fassung: 1. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Bielefeld über die Entwässerung der Grundstücke (Entwässerungssatzung) vom 26.06.2007 vom 2010</p>
<p>Einleitung des Abwassers erfolgt.</p> <p>§ 18 Dichtheitsprüfung bei privaten Abwasserleitungen</p> <p>(1) Für die Dichtheitsprüfungen privater Abwasserleitungen gelten die Bestimmungen des § 45 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung (BauO NRW) in der jeweils geltenden Fassung (SGV. NRW. 232).</p>	<p>4. Anpassung an § 61 a Abs. 1 LWG</p>	<p>Die Stadt kann das Benutzungsrecht davon abhängig machen, dass auf dem Grundstück eine Vorbehandlung oder eine Rückhaltung und dosierte Einleitung des Abwassers erfolgt.</p> <p><i>Vorhandene Indirekteinleitungen sind innerhalb angemessener Fristen anzupassen, wenn sie den nach wasserrechtlichen Vorschriften gestellten Anforderungen nicht entsprechen, insbesondere die Erfüllung der Anforderungen an die Direkteinleitung gefährdet wird.“</i></p> <p>4. § 18 erhält folgende Fassung: „§ 18 Dichtheitsprüfung bei privaten Abwasserleitungen</p> <p>(1) <i>Die Eigentümerin / der Eigentümer eines Grundstücks hat im Erdreich oder unzugänglich verlegte Abwasserleitungen zum Sammeln oder Fortleiten von Schmutzwasser oder mit diesem vermischten Niederschlagswasser seines Grundstücks nach der Errichtung von Sachkundigen auf Dichtheit prüfen zu lassen. Führen zu prüfende Abwasserleitungen auch über fremde Grundstücke, so ist diejenige / derjenige zur Dichtheitsprüfung auf dem fremden Grundstück verpflichtet, deren / dessen Abwasser durchgeleitet wird. Eigentümerinnen / Eigentümer anderer Grundstücke, in denen diese Leitungen verlaufen, haben die Prüfung der Dichtheit und damit einhergehende Maßnahmen zu dulden. Ausgenommen sind Abwasserleitungen zur getrennten Beseitigung von Niederschlagswasser und Leitungen, die in dichten Schutzrohren so verlegt sind, dass austretendes Abwasser aufgefangen und erkannt wird. Die Dichtheitsprüfung ist in Abständen von höchstens zwanzig Jahren zu wiederholen. Über das Ergebnis der Dichtheitsprüfung ist eine Bescheinigung zu fertigen.</i></p>

<p>Alte Fassung: Satzung der Stadt Bielefeld über die Entwässerung der Grundstücke (Entwässerungssatzung) vom 26.06.2007</p>	<p>Begründung der Änderungen:</p>	<p>Neue Fassung: 1. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Bielefeld über die Entwässerung der Grundstücke (Entwässerungssatzung) vom 26.06.2007 vom 2010</p>
<p>(2) Die Dichtheitsprüfungen dürfen nur durch von der Stadt zugelassene Sachkundige oder von der Stadt durchgeführt werden.</p>	<p>§ 61 a Abs. 6 LWG ermächtigt die oberste Wasserbehörde, Kriterien für die Sachkunde festzulegen. Dies ist durch RdErl. des MUNLV (MBl. NRW 2009 S. 217, in Kraft seit 16.05.2009) geschehen. Derartige Festlegungen waren geboten, um sicherzustellen, dass die Prüfungen nach den einschlägigen Regelwerken durchgeführt werden. Die bisher durch die BauO NRW vorgesehene satzungsrechtliche Beschränkung auf gemeindlich zugelassene Sachkundige ist entfallen. Nach der Gesetzesbegründung zur Änderung des LWG ist eine solche Beschränkung sachlich nicht geboten und verfassungsrechtlich bedenklich.</p> <p>§ 61 a Abs. 5 Satz 2 LWG verpflichtet die Gemeinden, für bestehende Abwasserleitungen in Wasserschutzgebieten durch Satzung kürzere Fristen als 2015 für die erstmalige Prüfung festzulegen. Dabei sind die Schutzziele der jeweiligen Wasserschutzgebietsverordnung zu beachten. Für die Wasserschutzgebiete BI-Gadderbaum und BI-Kirchdornberg sind mit dem 30.06.2011 gegenüber den anderen Wasserschutzgebieten verkürzte Fristen festgelegt worden. Bei den genannten Wasserschutzgebieten stehen im Untergrund gut- bis sehr gut durchlässige Gesteine an. Die gute Durchlässigkeit ist bedingt durch eine sehr starke Klüftigkeit und Störungszonen sowie in Bereichen mit Kalkgesteinen zusätzlich durch eine Verkarstung, die zu Aushöhungen führt. Einher geht mit der guten bis sehr guten Wasserwegsamkeit eine hohe bis sehr hohe Fließgeschwindigkeit. Zudem fehlt eine durchgehend ausreichend mächtige dichte Deckschicht. Verunreinigungen bakterieller oder chemischer Art können sich sehr schnell im Einzugsgebiet der entsprechenden Wasserwerke /-Brunnen ausbreiten und die Trinkwasserversorgung gefährden. Davon betroffen war z. B. im August 2007 die Quelle</p>	<p>(2) <i>Sachkundige für die Dichtheitsprüfung können nur solche Personen sein, die die Anforderungen erfüllen, die sich aus dem RdErl. des MUNLV „Anforderungen an die Sachkunde für die Durchführung der Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen gem. § 61 a LWG in Nordrhein-Westfalen (MBl. NRW. 2009 S. 217)“ in der jeweils geltenden Fassung ergeben und deren Sachkunde gemäß Nr. 3 des RdErl. festgestellt worden ist. Erfüllen Personen, welche die Dichtheitsprüfung durchführen, nicht diese Anforderungen an die Sachkunde oder entspricht die Bescheinigung über die Dichtheitsprüfung nicht den Anforderungen, wird die Bescheinigung von der Stadt nicht anerkannt.</i></p> <p>(3) <i>Bei bestehenden Abwasserleitungen muss die erste Dichtheitsprüfung gemäß Absatz 1 bei einer Änderung, spätestens jedoch bis zum 31.12.2015 durchgeführt werden. Bei bestehenden Abwasserleitungen auf Grundstücken in Wasserschutzgebieten (WSG) muss die erste Dichtheitsprüfung spätestens bis zu den nachstehend aufgeführten Terminen durchgeführt werden, wenn die Abwasserleitungen</i></p> <ol style="list-style-type: none"> <i>1. zur Fortleitung industriellen oder gewerblichen Abwassers dienen und vor dem 1. Januar 1990 errichtet wurden oder</i> <i>2. zur Fortleitung häuslichen Abwassers dienen und vor dem 1. Januar 1965 errichtet wurden.</i> <p><i>Die Dichtheitsprüfung muss spätestens durchgeführt sein bei Grundstücken im WSG</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <i>- BI-Gadderbaum am 30.06.2011,</i> <i>- BI-Sennestadt am 31.12.2012,</i> <i>- BI-Sennestadt-West am 31.12.2012,</i> <i>- BI-Ummeln am 31.12.2012,</i> <i>- Werther-Kirchdornberg am 30.06.2011 (gilt nur für Grundstücke im Gebiet der Stadt Bielefeld).</i>

<p>Alte Fassung: Satzung der Stadt Bielefeld über die Entwässerung der Grundstücke (Entwässerungssatzung) vom 26.06.2007</p>	<p>Begründung der Änderungen:</p>	<p>Neue Fassung: 1. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Bielefeld über die Entwässerung der Grundstücke (Entwässerungssatzung) vom 26.06.2007 vom 2010</p>
---	-----------------------------------	--

Quellenburg der Wasserversorgung Bethel im Wasserschutzgebiet BI-Gadderbaum, die wegen einer Keim-Belastung geschlossen werden musste. Aus den genannten Gründen ist es erforderlich, die Hausanschlüsse in den genannten Wasserschutzgebieten mit kürzeren Fristen überprüfen zu lassen. Die anderen derzeit ausgewiesenen Wasserschutzgebiete in der Senne weisen aufgrund der geologischen und hydrogeologischen Verhältnisse keine vergleichbare Sensibilität gegenüber Verschmutzungen auf, weshalb hier im Sinne des Grundwasserschutzes als verkürzte Frist der 31.12.2012 festgesetzt wird. Das geplante Wasserschutzgebiet in BI-Ubbedissen weist dagegen mit den Wasserschutzgebieten Gadderbaum und BI-Kirchdornberg vergleichbare Untergrundverhältnisse und somit hohe Sensibilität gegenüber Verunreinigungen auf.

Lage und Abgrenzung der Wasserschutzgebiete ergeben sich aus Karten, die im Internet unter www.bielefeld.de (Online Kartendienst) veröffentlicht sind. Die Karten können auch beim Umweltamt der Stadt Bielefeld während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

- (4) *Die Dichtheitsprüfung ist nach den einschlägigen Normen durchzuführen. In Wasserschutzgebieten und bei neu errichteten oder erneuerten Abwasserleitungen ist grundsätzlich eine Prüfung mit Wasser- oder Luftdruck durchzuführen.*
- (5) *Die Bescheinigung über das Ergebnis der Dichtheitsprüfung ist der Stadt Bielefeld von der Grundstückseigentümerin / vom Grundstückseigentümer spätestens 1 Monat nach Abschluss der Dichtheitsprüfung vorzulegen. Ein aktueller Bestandsplan über den geprüften Leitungsverlauf ist beizufügen.*
- (6) *Ergibt sich aus der Dichtheitsprüfung ein Sanierungserfordernis, hat die Eigentümerin / der Eigentümer die Abwasserleitungen zu sanieren und anschließend eine erneute Dichtheitsprüfung vornehmen zu lassen.“*

§ 21 Abnahme

5. Folgeänderung aufgrund der Änderung der BauO

5. § 21 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

<p style="text-align: center;">Alte Fassung: Satzung der Stadt Bielefeld über die Entwässerung der Grundstücke (Entwässerungssatzung) vom 26.06.2007</p>	<p style="text-align: center;">Begründung der Änderungen:</p>	<p style="text-align: center;">Neue Fassung: 1. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Bielefeld über die Entwässerung der Grundstücke (Entwässerungssatzung) vom 26.06.2007 vom 2010</p>
<p>(2) Anstelle der Abnahme kann die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer oder die ausführende Firma die ordnungsgemäße Herstellung nachweisen durch:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Unternehmer- oder Sachverständigenbescheinigung nach § 66 Satz 2 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung (BauO NRW) in der jeweils geltenden Fassung (SGV. NRW. 232), dass die Abwasseranlage auf dem anzuschließenden Grundstück den öffentlich-rechtlichen Vorschriften entspricht und 2. die Bescheinigung über die nach § 45 Absatz 4 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung (BauO NRW) in der jeweils geltenden Fassung (SGV. NRW. 232) durchgeführte Dichtheitsprüfung. <p>§ 23 Abwasseruntersuchungen</p> <p>(3) Pro Jahr können von der Stadt je nach Notwendigkeit 4 Proben mit Vollanalysen (alle Parameter der Anlage zu § 10 Abs. 3) entnommen und untersucht werden. Zusätzlich dürfen analysiert werden die Parameter CSB und BSB₅, die der Ermittlung der biologischen Abbaubarkeit dienen. Ein weitergehender Nachweis der biologischen Abbaubarkeit nach § 10 Abs. 3 Satz 2 bleibt unberührt. Die Kosten für die Probenahmen und die Analytik trägt die Einleiterin oder der Einleiter.</p>	<p>6. Diese Änderung korrespondiert mit der Streichung der Nr. 21 in der Anlage 1. Intention dieser Bestimmung war und ist es, Informationen über eine allgemeine Bakteriengiftigkeit eines Stoffes oder Abwassers zur Gefährdungsabschätzung zu erhalten. Diese Anforderung wird auch ohne Grenzwertsetzung erfüllt. Der bisherige Grenzwert hat sich in der Praxis zu einem sehr umstrittenen Wert entwickelt. Das Ergebnis der allseitigen, fachlichen Diskussion um einen für alle Abwassereinleitungen duldbaren Überwachungswert ist derzeit nicht einschätzbar.</p> <p>7. Einfügung von Ordnungswidrigkeitentatbeständen hinsichtlich der durch die Satzung getroffenen Regelungen zur Dichtheitsprüfung.</p>	<p>”</p> <p>(2) Anstelle der Abnahme kann die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer oder die ausführende Firma die ordnungsgemäße Herstellung der Abwasseranlage durch die Unternehmer- oder Sachverständigenbescheinigung nach § 66 Satz 2 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung (BauO NRW) in der jeweils geltenden Fassung (SGV. NRW. 232) nachweisen.“</p> <p>6. § 23 Abs. 3 wird wie folgt ergänzt: Nach Satz 2 wird folgender Satz neu eingefügt: „In begründeten Einzelfällen kann zur Feststellung einer allgemeinen Bakterientoxizität die Bakterienleuchthemmung bestimmt werden.“</p> <p>7. Nach § 25 Abs. 1 Nr. 12 werden folgende Nr. 13 bis Nr. 16 eingefügt: „ 13. § 18 Abs. 1</p>

<p>Alte Fassung: Satzung der Stadt Bielefeld über die Entwässerung der Grundstücke (Entwässerungssatzung) vom 26.06.2007</p>	<p>Begründung der Änderungen:</p>	<p>Neue Fassung: 1. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Bielefeld über die Entwässerung der Grundstücke (Entwässerungssatzung) vom 26.06.2007 vom 2010</p>
<p>Nr. 21 der Anlage 1 zu § 10 Abs. 3: 21. Bakterienleuchthemmung GL = 4</p> <p>Fußnote 1) der Anlage 1 zu § 10 Abs. 3: Bei einer spezifischen elektrischen Leitfähigkeit des behandelten Abwassers von mehr als 30 000 µS/cm gilt der vierfache Wert</p>	<p>8. Folgeänderung</p> <p>9. Eine Befristung von Satzungen ist gesetzlich nicht vorgeschrieben. Wegen der grundlegenden Bedeutung der Entwässerungssatzung soll keine weitere Befristung vorgenommen werden.</p> <p>10. siehe Änderung § 23 Abs. 3</p> <p>11. Anpassung des Multiplikators an den neuen Grenzwert für Zink von 2 mg/l.</p>	<p><i>nach Errichtung einer Abwasserleitung die Dichtheitsprüfung nicht durchführen lässt oder nicht duldet,</i></p> <p>14. § 18 Abs. 3 <i>die Dichtheitsprüfung nicht bis zu den dort genannten Terminen durchführen lässt,</i></p> <p>15. § 18 Abs. 5 <i>die Bescheinigung über das Ergebnis der Dichtheitsprüfung einschl. des aktuellen Bestandsplans nicht zu dem dort genannten Termin vorlegt,</i></p> <p>16. § 18 Abs. 6 <i>sanierungsbedürftige Abwasserleitungen nicht saniert,“</i></p> <p>8. § 25 Abs. 1 wird wie folgt geändert:</p> <p>Die bisherigen Nummern 13. bis 16. werden die neuen Nummern 17. bis 20.</p> <p>9. § 26 wird wie folgt geändert:</p> <p>In der Überschrift werden die Worte „und Geltungsdauer“ und in Satz 1 die Worte „und am 31.12.2011 außer Kraft“ gestrichen.</p> <p>10. Nr. 21 der Anlage 1 zu § 10 Abs. 3 wird gestrichen.</p> <p>11. Die Fußnote 1) der Anlage 1 zu § 10 Abs. 3 erhält folgende Fassung:</p> <p>„Bei einer spezifischen elektrischen Leitfähigkeit des behandelten Abwassers von mehr als 30 000 µS/cm gilt der <i>zweifache</i> Wert“</p>

<p align="center">Alte Fassung: Satzung der Stadt Bielefeld über die Entwässerung der Grundstücke (Entwässerungssatzung) vom 26.06.2007</p>	<p align="center">Begründung der Änderungen:</p>	<p align="center">Neue Fassung: 1. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Bielefeld über die Entwässerung der Grundstücke (Entwässerungssatzung) vom 26.06.2007 vom 2010</p>
<p>Anlage 2, lfd. Nr. 42: § 18 Abs. 2, Zulassung von Sachkundigen für Dichtheitsprüfungen bei privaten Abwasserleitungen</p>	<p>12. Anpassung an die neuen Regelungen der Satzung</p> <p>13. Folgeänderung</p> <p>14. Folgeänderung</p> <p>15. Vereinheitlichung der Bezeichnungen</p> <p>16. Folgeänderung</p>	<p>12. Die Anlage 2 lfd. Nr. 42, Spalten 2 bis 4, wird wie folgt neu gefasst:</p> <p>„ § 18 Abs. 3 Information der Grundstückseigentümer/innen, Überwachung und Durchsetzung der Termine der Dichtheitsprüfungen, Öffentlichkeitsarbeit = 700“</p> <p>13. In Anlage 2 wird nach der lfd. Nr. 42 folgende Nr. 43 neu eingefügt:</p> <p>„§ 18 Abs. 5 und 6 Entgegennahme und Auswertung der Dichtheitsnachweise = 700, Aufforderung zur Sanierung = 700, Anordnung von Sanierungsmaßnahmen = 700“</p> <p>14. Anlage 2 wird wie folgt geändert:</p> <p>Die bisherigen Nummern 43. bis 55. werden die neuen Nummern 44. bis 56.</p> <p>15. In Spalte 4 der Anlage 2 zur Entwässerungssatzung werden die Bezeichnungen „700.11“ bzw. „700.4“ jeweils durch die Bezeichnung „700“ ersetzt.</p> <p>16. Die Fußnote der Anlage 2 zur Entwässerungssatzung wird wie folgt neu gefasst:</p> <p>„*) 360 = Umweltamt; 700 = Umweltbetrieb;</p> <p>Sind in Spalte 4 in einem Feld mehrere Dienststellen aufgeführt, liegt bei der zuerst genannten Dienststelle die Federführung.</p> <p><i>Die Zuständigkeit von 700 in Spalte 4 hinsichtlich der Dichtheitsprüfungen (§ 18) bezieht sich nur auf</i></p>

<p>Alte Fassung: Satzung der Stadt Bielefeld über die Entwässerung der Grundstücke (Entwässerungssatzung) vom 26.06.2007</p>	<p>Begründung der Änderungen:</p>	<p>Neue Fassung: 1. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Bielefeld über die Entwässerung der Grundstücke (Entwässerungssatzung) vom 26.06.2007 vom 2010</p>
		<p><i>Abwasserleitungen, deren Abwasser einem öffentlichen Kanal zugeführt wird. Bei Abwasserleitungen von und zu Kleinkläranlagen und zu abflusslosen Gruben tritt 360 an die Stelle von 700.“</i></p> <p>Artikel 2</p> <p>Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.</p>